Anlage 4

Informationen zu den MSA-Prüfungen im Schuljahr 2021/2022 - Klasse 10
(nur relevant für Schülerinnen und Schüler mit der Prognose *Mittlerer Schulabschluss)*

1. Alle Schülerinnen und Schüler der 10. Klasse nehmen wie bisher an den schriftlichen Überprüfungen gemäß § 32 der APO-GrundStGy im Februar teil.
   (vgl. Schüler-/Elternanschreiben vom August 2021).

2. Wer im Halbjahreszeugnis der 10. Klasse die **Prognose *Mittlerer Schulabschluss (MSA)* erhält und keinen Zugang zur Studienstufe**, nimmt gemäß § 18 zusätzlich an den **zentralen schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfungen** in den Fächern **Deutsch**, **Mathematik** und **Englisch** Anfang Mai teil.

3. Für dieses Schuljahr sind die **schriftlichen Prüfungstermine** von der Behörde für die Tage **Freitag, 06. Mai, Dienstag, 10. Mai, und Donnerstag, 12. Mai 2022** festgelegt worden**.** → **Anlage 2**
   Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestimmt die zuständige Behörde. Sie orientieren sich an den durch Beschluss der Kultusministerkonferenz festgelegten überregionalen Standards und den Anforderungen der Bildungspläne.
   Die **mündlichen Prüfungen** sind **entweder spätestens zwei Wochen vor der ersten schriftlichen Prüfung** abzuschließen **oder** beginnen **frühestens zwei Wochen nach der letzten schriftlichen Prüfung**.

4. Nach den Bestimmungen der APO-GrundStGy [§ 21] werden die **mündlichen Prüfungen** in der Regel als **Gruppenprüfungen** mit bis zu fünf Prüflingen durchgeführt. In begründeten Einzelfällen können auch Einzelprüfungen angesetzt werden. Die Prüfungsaufgaben orientieren sich an den durch Beschluss der Kultusministerkonferenz festgelegten überregionalen Standards und den Anforderungen der Bildungspläne.

5. Wer gute Ergebnisse in den **schriftlichen Überprüfungen** erreicht hat, kann gemäß § 18 den Antrag stellen, auf die Abschlussprüfung zu verzichten.
   Auf Antrag der bzw. des Sorgeberechtigten kann die Zeugniskonferenz Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums von der Teilnahme an der Abschlussprüfung zum Erreichen des mittleren Schulabschlusses befreien, wenn die Schülerin oder der Schüler an der Überprüfung nach § 32 Absatz 1 teilgenommen hat und aufgrund ihrer oder seiner kurzfristigen Leistungsentwicklung zu erwarten ist, dass sie oder er in die Studienstufe versetzt werden wird. [§ 18, (1)]

… 2

Gymnasium Buckhorn • Im Regestall 25 • 22359 Hamburg
gymnasium-buckhorn@bsb.hamburg.de • Leitzahl: 339 / 5812
☎+49.40.42 89 33 70 • 🖷+49.40.42 89 33 7 38

6. Wer am Ende der 10. Klasse den mittleren Schulabschluss erreicht hat, erhält ein Zeugnis, das neben den auf die gymnasiale Anforderungsebene bezogene Noten auch die Noten enthält, die sich auf den mittleren Schulabschluss (zur Vergleichbarkeit mit Bezug auf die Stadtteilschule) beziehen. Dabei gilt folgende Umrechnung:

Gymnasiale Note	**Abschlussbezogene Note (MSA)**
1	1
2	1
3	2
4	3
5	4
6	6 (wird nicht umgerechnet)

7. Erreichen Schülerinnen und Schüler nur den mittleren Schulabschluss, wird zunächst die Note für die Unterrichtsleistungen gemäß obiger Umrechnungstabelle in eine abschlussbezogene Note umgerechnet.
   Danach werden die **Prüfungsleistungen zu 40 %** und die **im Unterricht des laufenden Schuljahres erbrachten Leistungen zu 60 %** gewichtet.